

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: vi7@sozialministerium.at

Auskunft:
Mag. Christoph Hämmerle
T +43 5574 511 **20221**

Zahl: PrsG-192-11/BG-11
Bregenz, am **06.03.2017**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz); Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 06. Februar 2017, GZ: BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das Ziel verfolgt, Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sowie Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit im Rahmen eines Integrationsjahres durch Maßnahmen zur Unterstützung beim Spracherwerb, durch Kompetenzclearing, Berufsorientierung etc. auf die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt bestmöglich vorzubereiten. Dadurch wird die Chance auf eine Eingliederung in die Gesellschaft als auch in den Arbeitsmarkt deutlich erhöht. Ohne entsprechende Integrationsmaßnahmen wären abgesehen von den damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen auch kostenintensive Folgen zu erwarten (hohe Arbeitslosenraten, erhöhte Sozialausgaben, etc.). Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen werden daher ausdrücklich begrüßt, zumal in Vorarlberg ähnliche Maßnahmen bereits angeboten werden (Integrationsvereinbarung, Werte- und Orientierungskurse, Projekt start2work, etc.).

Begrüßt wird auch das vorgesehene System des Förderns und Forderns. Integration ist ein wechselseitiger Prozess, der nur gelingen kann, wenn die betroffenen Personen an den konkreten Integrationsmaßnahmen auch tatsächlich aktiv mitwirken und teilnehmen.

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | DVR 0058751
land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 920095

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 (Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten):

Der Entwurf sieht vor, dass Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, die nicht unmittelbar auf einen geeigneten Arbeitsplatz vermittelt werden können, zu Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsjahres angeboten werden, zuzuweisen und zur Teilnahme an diesen verpflichtet sind, soweit nicht berücksichtigungswürdige Gründe nachgewiesen werden. Wird gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten verstoßen, so sieht der Entwurf vor, dass die für die Erbringung von Leistungen der Sozialhilfe oder Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder ihre LeistungsempfängerInnen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorgaben, wie sie für die mangelnde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft gelten, sanktionieren. Zuerkannte Beihilfen sind bei Verweigerung der Teilnahme oder bei beharrlicher Störung der Durchführung der Maßnahme einzustellen.

Regelungen über die Gewährung von Sozialhilfe oder Mindestsicherung sind dem Kompetenztatbestand Armenwesen nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG zuzuordnen. Demnach ist Bundessache die Grundsatzgesetzgebung, Landessache hingegen sind die Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollzug. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner diesbezüglichen Kompetenz bisher nicht Gebrauch gemacht und auch die gegenständliche Bestimmung wird nicht ausdrücklich als Grundsatzbestimmung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 B-VG bezeichnet, sodass es gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fällt, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Leistungen der Sozialhilfe oder Mindestsicherung gewährt, gekürzt oder eingestellt werden. Diese Regelung ist daher kompetenzwidrig.

Um den Ländern eine entsprechende Reaktion auf Verstöße gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten zu ermöglichen, sollte in § 3 Abs. 2 stattdessen analog zu § 3 Abs. 3 letzter Satz vorgesehen werden, dass Verstöße gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten den für die Erbringung von Leistungen der Mindestsicherung zuständigen Stellen der Länder zu melden sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Land Vorarlberg ohnehin beabsichtigt, einen entsprechenden Sanktionsmechanismus bei Verweigerung von integrationsfördernden Maßnahmen vorzusehen; die diesbezügliche Regierungsvorlage zur Änderung des Mindestsicherungsgesetzes ist bereits im Landtag in Behandlung (einer entsprechenden Vorgabe des Bundes bedarf es daher nicht).

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgl.d.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at

29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
31. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern
32. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), Intern
33. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
34. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
35. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
36. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
37. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
38. Herrn Landeshauptmann, Mag. Markus Wallner, im Hause, E-Mail: markus.wallner@vorarlberg.at
39. Abt. Informatik (PrsI), Intern
40. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.